



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

§ 2 AsylbLG
w/ Kriegstraumatisierung
erhalte Duldung gem. aus
gem. § 55 III AsylbG
⇒ humane Hindernisse
Stehen der Abschiebung + Ausreise
der Antragstellerin + ihres
Sohnes entgegen.

In der Verwaltungsstreitsache

1. der Frau ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~
2. des mdj. ~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~,
der Antragsteller zu 2. gesetzlich vertreten durch
die Antragstellerin zu 1.,
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ Berlin,

Antragsteller,

g e g e n

das Land Berlin, vertreten durch
das Bezirksamt Mitte von Berlin,
Abt. Gesundheit und Soziales,
- Standort Wedding -, 13341 Berlin,

Antragsgegner,

hat die 37. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Schreyer
als Einzelrichterin

am 1. Februar 2001 beschlossen:

Der Antragsgegner wird im Wege einstweiliger Anordnung verpflichtet,
den Antragstellern ab dem 1. Dezember 2000 für zunächst 3 Monate,
längstens jedoch bis zur Bestandskraft des Bescheides des Antrags-
gegners vom 29. September 2000, Leistungen nach Maßgabe des § 2
Abs. 1 AsylbLG zu gewähren.
Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der sinngemäße, der Berichterstatterin zur Entscheidung als Einzelrichterin übertragene, im Sinne des Beschlusstextes auszulegende Antrag ist begründet, wobei die Begrenzung des Leistungszeitraums auf höchstens drei Monate ab Antragseingang bei Gericht der Vorläufigkeit des einstweiligen Rechtsschutzes geschuldet ist.

Insbesondere besteht ein Anordnungsgrund, denn den Antragstellern erwachsen wesentliche Nachteile im Sinne des § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO, wenn ihnen weiterhin Leistungen nach Maßgabe des BSHG vorenthalten werden. Da auch die Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz nur eine bescheidene Lebensführung ermöglichen, stellt die Gewährung abgesenkter Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, die erheblich unter denen des BSHG liegen, regelmäßig einen wesentlichen Nachteil dar, der die Inanspruchnahme gerichtlichen Eilrechtsschutzes rechtfertigt (wie hier auch Beschluss des Bayerischen VGH vom 21. 1. 1995, FEVS 46, 141, 142). Den Antragstellern kann auch nicht zugemutet werden, das Ergebnis einer polizeiärztlichen Untersuchung abzuwarten, da - wie eine Rückfrage der Berichterstatterin bei der zuständigen Sachbearbeiterin der Ausländerbehörde ergeben hat - mit einer solchen nicht zu rechnen ist. Dies beruht auf der zurzeit praktizierten Übung der Ausländerbehörde (vgl. Schreiben der Senatsverwaltung für Inneres an das Landeseinwohneramt Berlin vom 27. November 2000), Personen aus Bosnien-Herzegowina und dem Kosovo, die sich auf eine fachärztlich bescheinigte Traumatisierung berufen, bis auf Weiteres, d.h. bis zur Entwicklung einer Gesamtlösung aufgrund der Beschlüsse der Innenministerkonferenz vom 23./24. November 2000 eine Duldung zu erteilen. Dies soll selbst dann gelten, wenn eine Überprüfung durch den ärztlichen Dienst beim Landespolizeiverwaltungsamt eine Traumatisierung nicht bestätigt hat.

Die Antragsteller haben auch einen Anordnungsanspruch mit der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache erforderlichen hohen Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Dieser gründet sich auf § 2 Abs. 1 AsylbLG. Danach ist das Bundessozialhilfegesetz auf Leistungsberechtigte entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten, frühestens beginnend am 1. Juni 1997, Leistungen nach § 3 AsylbLG erhalten haben, wenn die Ausreise nicht erfolgen kann und aufenthalts-

beendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, weil humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe oder das öffentliche Interesse entgegenstehen. Die Antragsteller erfüllen unstreitig die zeitlichen Vorgaben eines ab dem 1. Juni 1997 gerechneten 36 monatigen AsylbLG-Leistungsbezugs. Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren allein möglichen summarischen Prüfung ist auch davon auszugehen, dass einer Ausreise und Abschiebung der Antragstellerin zu 1) wegen einer erlittenen und behandlungsbedürftigen Kriegstraumatisierung humanitäre Gründe entgegenstehen, weshalb hier auch dahingestellt bleiben kann, ob die von der Antragstellerin zu 1) geltend gemachten Abschiebe- und Rückkehrhindernisse in ihrer Intensität bereits die Voraussetzungen eines rechtlichen Abschiebungshindernisses gemäß § 53 Abs. 6 AuslG nach Maßgabe der hierzu ergangenen Rechtsprechung erfüllen (vgl. etwa BVerwGE 99, 325, 330; BVerwGE 108, 77).

Humanitäre Gründe sind in Anlehnung an den wortgleichen ausländergesetzlichen Begriff (vgl. § 55 Abs. 3 AuslG) solche Umstände, die auf Grund ihrer Eigenart und ihres Gewichts sowohl eine freiwillige Ausreise als auch den sofortigen Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen vorübergehend unmenschlich erscheinen lassen (vgl. hierzu Hohm, Voraussetzungen einer leistungsrechtlichen Besserstellung nach § 2 I AsylbLG, NVwZ 2000, S. 772, 773 unter Bezugnahme auf Renner, AuslR in Deutschland, 1998, 7. Teil, § 43, Rdnr. 714f). Für ihre Bejahung genügt nicht bereits jede menschliche Schwierigkeit oder Härte. Die zu beurteilende Sachlage muss sich im Vergleich zur Situation anderer Leistungsberechtigter als eine besondere darstellen. Hierzu gehört etwa auch eine schwere Erkrankung, die im Heimatstaat des Leistungsberechtigten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand durchgeführt werden kann (Hohm, aaO).

Zwar entfaltet die der Antragstellerin zu 1) am 23. August 2000 auf der Grundlage des § 55 Abs. 3 AuslG erteilte Duldung, für die allein humanitäre Gründe wegen fachärztlich attestierter posttraumatischer Belastungsstörungen in Betracht kommen, keine Bindungs- oder Feststellungswirkung für die Auslegung des § 2 Abs. 1 AsylbLG (OVG Lüneburg, FEVS 47, 296, 298). Eine erteilte ausländerrechtlichen Duldung aus humanitären Gründen ist jedoch regelmäßig ein Indiz dafür, dass einer Abschiebung und damit auch der freiwilligen Ausreise eines Ausländers humanitäre Gründe entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg, aaO, S. 299). Ungeachtet dessen hat das Gericht auch keine Veranlassung an der Richtigkeit der in den eingereichten Stellungnahmen der Diplom-Psychologin ~~Christine Angermann~~ vom 13. Februar 1999, der Fachärztin für Psychiatrie ~~Dr. Ingrid~~ vom 6. Juli 1998, der

Fachärztin für Psychiatrie ~~E. [Name]~~ und der Diplom-Psychologin S. ~~[Name]~~ vom 30. Juli 2000 sowie der Psychotherapeutin H. ~~[Name]~~ von der Erziehungs- und Familienberatungsstelle des Bezirksamts Charlottenburg vom 8. Juni 2000, die allesamt der Antragstellerin eine (schwere bzw. chronische) posttraumatische Belastungsstörung attestieren, zu zweifeln. Auch der Antragsgegner hat keine substantiierten Einwände gegen die fachärztlichen bzw. fachpsychologischen Stellungnahmen vorgebracht. Im Übrigen geht auch das Rundschreiben V Nr. 8/2000 vom 26. April 2000 der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales und Frauen, an dem sich die Sozialämter bei der Anwendung des § 2 Abs. 1 AsylbLG regelmäßig orientieren, in Nr. 2.2.1 davon aus, dass bei Vorliegen einer 12-Monats-Duldung, wie sie der Antragstellerin zu 1) erteilt worden ist, ein Anspruch auf Leistungen nach § 2 AsylbLG besteht.

Schließlich ist - was ebenfalls vom Antragsgegner nicht bestritten wird - aufgrund der dem Gericht verfügbaren Auskünfte davon auszugehen, dass posttraumatische Belastungsstörungen zurzeit in Bosnien-Herzegowina nicht therapierbar sind (vgl. UNHCR, August 2000: Aktuelle Position von UNHCR bezüglich jener Gruppen von Personen aus Bosnien und Herzegowina, die internationalen Schutzes bedürfen, S. 16), so dass eine Behandlung der Antragstellerin zu 1) nur bei einem weiteren Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland erfolgen kann.

Auch der minderjährige - zusammen mit der Antragstellerin zu 1) im Familienverband lebende - Antragsteller zu 2), dem am 23. Oktober 2000 ebenfalls eine Duldung auf der Grundlage des § 55 Abs. 3 AuslG erteilt worden ist, hat einen Anordnungsanspruch auf Leistungen entsprechend dem Bundessozialhilfegesetz gemäß § 2 Abs. 1 und 3 AsylbLG mit hoher Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Zwar setzt der Leistungsanspruch des minderjährigen Antragstellers zu 2) voraus, dass auch seiner Ausreise und Abschiebung humanitäre, rechtliche oder persönliche Gründe entgegenstehen (vgl. OVG Lüneburg, Beschluss vom 31. Mai 1999, GK-AsylbLG, VII zu § 2 Abs. 3 Nr. 1; VG Berlin, Beschluss vom 11. Januar 2001, VG 6 A 653.00). Mit Rücksicht auf die behandlungsbedürftige psychische Erkrankung seiner Mutter stehen auch seiner Rückkehr, humanitäre Gründe entgegen, da eine Trennung von Mutter und Sohn zu einer weiteren Destabilisierung der Antragstellerin zu 1) führen dürfte. Deshalb kann hier dahingestellt bleiben, ob einer Trennung des Antragstellers zu 2) von seiner Mutter auch rechtliche Gründe im Hinblick auf Art. 6 GG und Art. 8 EMRK entgegenstehen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, wobei gemäß § 188 VwGO Gerichtskosten nicht erhoben werden.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss steht den Beteiligten die Beschwerde zu, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird.

Die Zulassung der Beschwerde ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses zu beantragen. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin zu stellen. Er muss den angefochtenen Beschluss bezeichnen. Ferner sind in dem Antrag die Gründe darzulegen, aus denen die Beschwerde zuzulassen ist.

Für das Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Beschwerde. Danach muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Dr. Schreyer



Ausgefertigt/Beglaubigt

Mulwitz = Besl

Justizangestellte

Muk.